

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 24. Januar 1956	Nr. 8
------	-----------------------------	-------

Tag	I n h a l t	Seite
18. 1.56	Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung	81
18. 1.56	Beschluß über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee	82
22.12.55	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	83
	Berichtigung	84
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes.....	84

Gesetz

über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

Vom 18. Januar 1956

Der Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, der Errungenschaften der Werktätigen und die Sicherung ihrer friedlichen Arbeit sind elementare Pflicht unseres demokratischen, souveränen und friedliebenden Staates. Die Wiedererrichtung des aggressiven Militarismus in Westdeutschland und die Schaffung der westdeutschen Söldnerarmee, ist eine ständige Bedrohung des deutschen Volkes und aller Völker Europas.

Zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit und der Sicherheit unserer Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer auf der Grundlage der Artikel 5 und 112 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

§ 1

(1) Es wird eine „Nationale Volksarmee“ geschaffen.

(2) Die „Nationale Volksarmee“ besteht aus Land-, Luft- und Seestreitkräften, die für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik notwendig sind. Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte wird begrenzt entsprechend den Aufgaben zum Schutz des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, der Verteidigung ihrer Grenzen und der Luftverteidigung.

(2) Das „Ministerium für Nationale Verteidigung“ organisiert und leitet die Nationale Volksarmee (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Aufgaben des „Ministeriums für Nationale Verteidigung“ werden vom Ministerrat festgelegt.

§ 2

(1) Es wird ein „Ministerium für Nationale Verteidigung“ gebildet.

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W, P i e c k